

Zweite Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 24. Oktober 2014

vom 19.07.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 sowie § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S.85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19.07.2019 die nachstehende Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 19.07.2019 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung vom 24.10.2014

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 24. Oktober 2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 30. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich können Betreuerinnen oder Betreuer auch Professorinnen oder Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sein. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein. Für kooperative Promotionsverfahren gilt Absatz 10.“

b. Nach Absatz 8 werden folgende Absätze eingefügt:

„(9) Die Pädagogische Hochschule kann ein Promotionsverfahren zusammen mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchführen (kooperatives Promotionsverfahren). Der Doktorgrad wird in diesem Fall allein von der Pädagogischen Hochschule Weingarten verliehen.

(10) Wirkt die Pädagogische Hochschule in einem kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer dieser Hochschule als Betreuerinnen oder Betreuer und Prüferinnen oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen oder einer Berufsakademie und Absolventinnen und Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg, die ihre Ausbildung dort spätestens

am 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, sofern ihre Ausbildung in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Der zuständige Fakultätsrat entscheidet, ggf. ergänzt durch die vorgesehene Betreuerin oder den vorgesehenen Betreuer in beratender Funktion, ob die Absolventin oder der Absolvent besonders qualifiziert ist und der direkte Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben gegeben ist. Im Übrigen gilt Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.“

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden folgende Wörter gestrichen:
„(im Folgenden Doktorandin bzw. Doktorand)“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 1 Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
„11. ggf. eine Erklärung, dass eine publikationsbasierte Dissertation gemäß § 9 Abs. 3 angestrebt wird.“
 - b. Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Doktorandin oder der Doktorand wird für die Dauer der Promotion immatrikuliert, dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Pädagogischen Hochschule Weingarten hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Dissertation kann auch mehrere wissenschaftliche Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden beinhalten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die Zulassung einer publikationsbasierten Dissertation als Dissertationsleistung kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vom zuständigen Fakultätsrat genehmigt werden.“
 - b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Es müssen mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen vorgelegt werden. Die Mindestanzahl, die der Fakultätsrat bestimmt, wird bei der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand nach § 7 in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Zudem kann der Fakultätsrat Qualitätskriterien für die Publikationen festlegen, wobei fachliche Standards und konkrete Veröffentlichungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die Qualitätskriterien werden ebenfalls in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.“
 - bb. Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc. Die Nummern 3, 4, 5 und 6 werden Nummern 2, 3, 4 und 5.
 - dd. Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Im Promotionsverfahren beteiligte Gutachterinnen oder Gutachter können höchstens in weniger als der Hälfte der vom Fakultätsrat festgelegten Mindestanzahl der Publikationen Koautorin bzw. Koautor sein.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. § 10 wird § 10 Absatz 1.
 - b. Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

- „, es kann für eine etwaige Plagiatsprüfung nach Abs. 2 verwendet werden,“
- c. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das eingereichte digitale Textdokument nach Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 kann mittels geeigneter Software geprüft werden. Die Prüfung umfasst, ob die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde. Insbesondere kann mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin geprüft werden.“
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der zuständige Fakultätsrat bestellt zwei Gutachterinnen und Gutachter. Die bzw. der nach § 2 Abs. 3 beauftragte Betreuerin bzw. Betreuer ist die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter. Im Falle von § 13 Abs. 2 S. 1 wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt, ebenso im Falle von § 13 Abs. 4. Die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter können Personen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gruppen sein oder externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ggf. auch die gemäß § 38 Abs. 4 S. 3 LHG, sowie emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten.“
8. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenwerte voneinander ab oder bewertet eine Gutachterin bzw. Gutachter die Dissertation mit „insuffizienter (4,0)“, so bestellt der zuständige Fakultätsrat ein Drittgutachten.“
9. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a. Nummer 1 dritter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„zwei weitere Mitglieder, die Personen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gruppen oder externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ggf. auch Personen gemäß § 38 Abs. 4 S. 3 LHG, sowie emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein müssen,“
- b. Nummer 2 dritter Spiegelstrich Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die weiteren Mitglieder der Promotionskommission müssen Personen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gruppen sein oder externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ggf. auch Personen gemäß § 38 Abs. 4 S. 3 LHG, sowie emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten.“
10. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „geben“ die folgenden Wörter eingefügt:
„für jede Teilprüfung“
11. § 16 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Summa cum laude wird gegeben, wenn sowohl die Bewertung der Dissertation als auch das rechnerische Gesamtergebnis der Promotion besser als 1,0 sind.“
12. § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf alle Promotionsverfahren, für die die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung beantragt wurde.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 19. Juli 2019

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)